

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heike Hänsel, Sevim Dağdelen, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/30056 –**

Kooperation und Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Internationalen Strafgerichtshof

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat sich mit dem Beitritt zum Römischen Statut im Jahre 2002 verpflichtet, den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten. Unter anderem die USA erkennen, entgegen 123 anderen Staaten, den IStGH nicht an und gehören diesem nicht an.

Der in Den Haag, Niederlande, ansässige IStGH ahndet Verbrechen wie Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Wegen geplanter Ermittlungsverfahren zu Kriegsverbrechen in Afghanistan und Israel/Palästina steht der IStGH nach Ansicht der Fragestellenden unter Druck – durch Ermittlungen wären auch Prozesse gegen Militärs aus Israel oder den USA möglich. Der frühere US-Präsident Donald Trump hatte wegen möglicher Ermittlungen gegen US-Bürgerinnen und US-Bürger Sanktionen gegen Mitglieder des IStGH verhängt (vgl. Zeit Online, Karim Khan wird neuer Chefankläger, 13. Februar 2021). Im März 2020 war trotz Widerstands und Sanktionen von Seiten der US-Regierung entschieden worden, dass der IStGH wegen möglicher Kriegsverbrechen in Afghanistan ermitteln darf, auch gegen US-Soldatinnen und US-Soldaten, CIA-Agentinnen und CIA-Agenten, afghanische Militärs und Taliban (vgl. Tagesschau, Nun doch Ermittlungen zu Afghanistan, 5. März 2021). Anfang April 2021 teilte der neue US-Außenminister Anthony Blinken mit, dass die Sanktionen gegen den IStGH aufgehoben werden, dies aber nicht bedeute, dass die USA mit den Untersuchungen zu möglichen Kriegsverbrechen in Afghanistan und Palästina einverstanden seien (vgl. Panorama, Nun doch: Biden hebt Sanktionen gegen Strafgerichtshof auf, 3. April 2021).

Nachdem Palästina in den UN zunächst einen Beobachterstatus innehatte, wurde dieser am 29. November 2012 zu dem eines beobachtenden Nichtmitgliedstaats aufgewertet. 2018 folgte dann die Überweisung an den IStGH. Im Februar 2021 erklärte sich der IStGH auch für die palästinensischen Gebiete zuständig (vgl. Tagesschau, IStGH zuständig für Palästinensergebiete, 6. Februar 2021; <https://news.un.org/en/story/2021/03/1086342>). Die Bundesregierung vertritt hierzu eine andere Auffassung und verneint aufgrund des „Fehlens der Staatlichkeit der palästinensischen Gebiete“ die territoriale Zuständig-

keit des IStGH und seiner Anklagebehörde (vgl. Antwort zu Frage 39 auf Bundestagsdrucksache 19/20980, Antwort auf die Schriftliche Frage 44 der Abgeordneten Heike Hänsel auf Bundestagsdrucksache 19/17630).

Die Fragestellenden sehen die Bundesregierung in der Verantwortung, auch bei den Ermittlungen über mutmaßliche Kriegsverbrechen in Afghanistan sowie in Israel und Palästina mit dem IStGH zu kooperieren und die Öffentlichkeit im Hinblick auf die entsprechenden Ermittlungen und die Zusammenarbeit zu informieren.

1. Ist die Bundesregierung ihrer Ansicht nach aufgrund des Römischen Statuts verpflichtet, in jedem Fall mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zu kooperieren, und wenn ja, inwiefern, wenn nein, warum nicht?

Die Verpflichtung zur Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) ergibt sich aus Artikel 86 des Römischen Statuts. Hiernach arbeiten die Vertragsstaaten „nach Maßgabe dieses Statuts bei den Ermittlungen von der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen und deren strafrechtlicher Verfolgung uneingeschränkt mit dem Gerichtshof zusammen.“ Die Vertragsstaaten sind zudem nach Artikel 88 des Römischen Statuts verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in ihrem innerstaatlichen Recht für alle im Römischen Statut vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit Verfahren zur Verfügung stehen. Deutschland hat diese Verpflichtungen nach Ratifikation des Römischen Statuts mit dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof vom 21. Juni 2002 (IStGHG, BGBl. I S. 2144, zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10. Dezember 2019, BGBl. I S. 2128) in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 68 IStGHG entscheidet über Rechtshilfeersuchen des Gerichtshofes und über die Stellung von Ersuchen an den Gerichtshof um Rechtshilfe das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit anderen Bundesministerien, deren Geschäftsbereich von der Rechtshilfe betroffen wird.

Ablehnungsmöglichkeiten sind im Rahmen des Römischen Statuts und der nationalgesetzlichen Umsetzung nur begrenzt vorgesehen. Ist die Durchführung einer Rechtshilfemaßnahme im ersuchten Staat aufgrund eines bestehenden, allgemein gültigen wesentlichen Rechtsgrundsatzes verboten, so hat der ersuchte Staat gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Römischen Statuts umgehend den Gerichtshof zu konsultieren, um zu versuchen, die Angelegenheit zu regeln. Umfasst das Ersuchen die Beibringung von Unterlagen oder die Offenlegung von Beweismitteln, die die nationale Sicherheit des ersuchten Staats betreffen, so kann die Rechtshilfemaßnahme nach Artikel 93 Absatz 4 i. V. m. Artikel 72 des Römischen Statuts ganz oder teilweise abgelehnt werden. Vor Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens hat der ersuchte Staat gemäß Artikel 93 Absatz 5 des Römischen Statuts stets zu prüfen, ob die Rechtshilfe unter bestimmten Bedingungen oder zu einem späteren Zeitpunkt oder auf andere Art und Weise geleistet werden kann. § 58 IStGHG sieht besondere Regelungen für die Weitergabe von dienstlich erlangten Erkenntnissen und Informationen an den IStGH vor (keine Weitergabe von Dritt-Informationen, die mit der Bitte um vertrauliche Behandlung überlassen wurden, Absatz 3).

Gemäß Artikel 89 des Römischen Statuts erledigen die Vertragsstaaten Ersuchen um Festnahme und Überstellung in Übereinstimmung mit den weiteren Vorgaben in Artikeln 90 bis 92 und gemäß „den in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren“. Das innerstaatliche Verfahren wurde hier in Anlehnung an das zwischenstaatliche Auslieferungsverfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) zweistufig ausgestaltet. Ge-

maß § 6 IStGHG darf, außer im Falle der Zustimmung der betroffenen Person zu einem vereinfachten Verfahren gemäß § 32 IStGHG, die Überstellung nur bewilligt werden, wenn das zuständige Oberlandesgericht sie für zulässig erklärt hat. Der Umfang der gerichtlichen Überprüfung beim Oberlandesgericht und der Entscheidungsspielraum im Rahmen der Bewilligungsentscheidung sind aber auf Grund der Kooperationsverpflichtung eng begrenzt.

2. In welchen Fällen und wann hat die Bundesregierung bereits in welcher Art und Weise mit dem IStGH kooperiert und diesen bei Ermittlungen unterstützt (bitte einzeln nach Fall detailliert auflisten)?
3. In welchen Fällen und im Hinblick auf welche Sachverhalte sah sich die Bundesregierung von ihrer Pflicht zur Unterstützung möglicher Ermittlungen und von ihrer Pflicht zur Kooperation mit dem IStGH (Zuarbeit im Hinblick auf Beweismittel, Personenüberstellungen etc.) befreit, und wenn ja, warum?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung arbeitet mit dem Internationalen Strafgerichtshof und seiner Anklagebehörde insbesondere in Fragen der Rechtshilfe eng und vertrauensvoll zusammen. Dabei steht die sonstige Rechtshilfe (also alle Formen der Zusammenarbeit, außer Überstellung, Durchbeförderung und Vollstreckungshilfe; beispielsweise Zeugenbefragungen) im Vordergrund; Überstellungsersuchen hat der IStGH bislang nicht an die Bundesregierung herangetragen.

Zu Einzelfällen führt die Bundesregierung keine Statistik, auch äußert sie sich nicht zu einzelnen justiziellen Rechtshilfeersuchen. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den konkreten berechtigten Geheimhaltungsinteressen im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen begrenzt.

4. Hat sich die Bundesregierung eine Meinung zu der von der US-Regierung geäußerten Kritik im Hinblick auf Ermittlungen des IStGH in Afghanistan gebildet, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat zur Kenntnis genommen, dass die US-Regierung Bedenken hegt gegen Untersuchungen des IStGH in der „Situation Afghanistan“, die sich potentiell auch gegen amerikanische Staatsbedienstete richten können.

5. Hat sich die Bundesregierung für eine Untersuchung möglicher Kriegsverbrechen in Afghanistan durch den IStGH eingesetzt?
 - a) Wenn ja, inwiefern genau, und wem gegenüber?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 57 und 58 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/28361 verwiesen.

6. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung die förmlichen Ermittlungen der Anklagebehörde des IStGH zur „Situation Afghanistan“, bzw. inwiefern und mit welchen Konsequenzen arbeitet die Bundesregierung insbesondere in Fragen der Rechtshilfe mit dem IStGH zusammen und unterstützt ihn bei seinem Kampf gegen Straflosigkeit (bitte im Detail angeben; vgl. Antwort der Bundesregierung Bundestagsdrucksache 19/28361)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Ist die Bundesregierung nach eigener Ansicht von ihrer Pflicht zur Unterstützung von Ermittlungen und von ihrer Pflicht zur Kooperation mit dem IStGH (Zuarbeit im Hinblick auf Beweismittel, Personenüberstellungen etc.) bezüglich seiner Ermittlungen zu Afghanistan befreit, wenn ja, bitte begründen?

Jedes Ersuchen des IStGH wird im Einzelfall anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft und bewertet. Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Ist der Bundesregierung der Inhalt der sogenannten Afghanistan-Protokolle bzw. „Kriegstagebücher“ („Afghan War Diary“), also der über 91 000 Berichte des US-Militärs aus den Jahren 2004 bis 2009 bekannt, die von der Enthüllungsplattform WikiLeaks veröffentlicht und in Zusammenarbeit mit dem „Spiegel“, dem „Guardian“ und der „New York Times“ publiziert wurden?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, inwiefern spielen die Bundesregierung und die Bundeswehr mit ihrem Vorgehen vor Ort in diesen Berichten eine Rolle (bitte detailliert angeben; vgl. Taz, Afghanistan-Protokolle von WikiLeaks: Die neue Weltmedienmacht, 26. Juli 2010)?
9. Welche Konsequenzen oder Initiativen hat die Bundesregierung nach der Veröffentlichung der Afghanistan-Protokolle im Hinblick auf den Bundeswehreininsatz in Afghanistan gezogen bzw. ergriffen (wenn keine, warum nicht), und inwiefern wurden die Inhalte der Afghanistan-Protokolle im Rahmen der NATO thematisiert?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zur Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/2884 und hier insbesondere auf die Antworten zu den Fragen 1, 4 und 5.

10. Akzeptiert die Bundesregierung die Zuständigkeitsentscheidung des IStGH im Hinblick auf Israel bzw. Palästina, obwohl sich die Bundesregierung in ihrer Amicus-Curiae-Erklärung gegen die Zuständigkeit des IStGH ausgesprochen hat, und wenn nein, mit welcher Begründung?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 43 der Abgeordneten Christine Buchholz auf Bundestagsdrucksache 19/27704 verwiesen.

11. Genügt der aktuelle Status Palästinas in den Vereinten Nationen nach Ansicht der Bundesregierung nicht für die Zuständigkeit des IStGH, und in welchem Fall wäre der IStGH nach Ansicht der Bundesregierung in den palästinensischen Gebieten zuständig?

Die Bundesregierung hat ihre Auffassung zu der Frage der Zuständigkeit des IStGH hinsichtlich der „Situation in Palästina“ auf Einladung des Gerichts in ihrem an dieses gerichteten, sogenannten Amicus Curiae-Brief vom 16. März 2020 (abrufbar im Internet unter https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2020_01075.PDF) dargelegt.

12. Ist die Bundesregierung nach eigener Ansicht von ihrer Pflicht zur Unterstützung möglicher Ermittlungen und von ihrer Pflicht zur Kooperation mit dem IStGH (Zuarbeit im Hinblick auf Beweismittel, Personenüberstellungen etc.) bezüglich seiner Ermittlungen in Israel bzw. Palästina befreit, und wenn ja, bitte begründen?

Jedes Ersuchen des IStGH wird im Einzelfall anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft und bewertet. Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Ermittelt der IStGH nach Kenntnis der Bundesregierung bereits wegen möglicher Kriegsverbrechen in Israel bzw. Palästina?
 - a) Wenn ja, unterstützt die Bundesregierung diese Ermittlungen, und inwiefern?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Die Chefanklägerin des IStGH hat am 3. März 2021 die Aufnahme von Ermittlungen in der „Situation Palästina“ bekannt gegeben. Sie hat dabei auch erwähnt, dass die Anklagebehörde zu gegebener Zeit festlegen werde, wie sie die Prioritäten bezüglich der Untersuchung im Lichte der operativen Herausforderungen der Pandemie, begrenzter Ressourcen und hoher Arbeitsbelastung setzen wird. Im Übrigen obliegt es der unabhängigen Anklagebehörde des IStGH, im Rahmen der für sie geltenden rechtlichen Grundlagen über Art und Maß der öffentlichen Kommunikation zu möglichen Ermittlungsschritten zu entscheiden.

14. Wird die Bundesregierung mögliche Ermittlungen des IStGH in Israel bzw. Palästina unterstützen und mit dem IStGH kooperieren, wenn nein, warum nicht, wenn ja, inwiefern?

Jedes Ersuchen des IStGH wird im Einzelfall anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft und bewertet. Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

15. Hat Palästina nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Entscheidung über die Zuständigkeit an Sitzungen des IStGH teilgenommen, beispielsweise an der Wahl des neuen Vorsitzenden, und war die Bundesregierung mit dieser Teilnahme einverstanden (bitte begründen)?

Palästinensische Vertreter nehmen an Sitzungen der Vertragsstaatenversammlung teil. Ihre Teilnahme hat keine Auswirkungen auf die Position der Bundesregierung hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit des IStGH in der „Situation in Palästina“.

16. Wie gestaltet die Bundesregierung die „vollumfängliche Unterstützung“ der Tätigkeit des IStGH (vgl. Schriftliche Frage 44 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/27704) konkret in Bezug auf die Ermittlungen über mutmaßliche Kriegsverbrechen in Israel bzw. Palästina?

Jedes Ersuchen des IStGH wird im Einzelfall anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft und bewertet. Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

17. Hat sich die Bundesregierung eine Meinung dazu gebildet, auf welchem Wege nach ihrer Ansicht mutmaßliche Kriegsverbrechen in Israel bzw. Palästina untersucht und strafrechtlich verfolgt werden sollten, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung setzt sich weltweit für die Ahndung von Völkerstraftaten, darunter Kriegsverbrechen, ein. Sie ist sowohl mit der israelischen Regierung als auch mit Vertretern der palästinensischen Behörde in Kontakt zu Fragen des Nahostkonfliktes und thematisiert dabei auch möglicherweise begangene Rechtsverletzungen und Optionen für deren Aufarbeitung, unter anderem durch zuständige nationale Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.

